

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post-
bezog. 3,00 M



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 52. Münsterberg, Sonnabend, den 13. November 1920.

Am 27. November d. J. nachmittags 3 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreishauses ein **Kreisstag** statt.
Münsterberg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 14940.] Anstelle des Kaufmanns Paul Wende in Hertwigwalde ist sein Geschäftsnachfolger, der Kaufmann Heinrich Großer ebendasselbst für Hertwigwalde als Kohlenhändler zugelassen.
Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 14546.] **Kriegsgefangene.** Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Arbeitgeber Kriegsgefangenen einen Entlassungsschein ausstellen, auf dem vermerkt ist, daß sie der Gefangene anderweit vermieten darf. Kriegsgefangene, die der Arbeitgeber nicht mehr beschäftigen will, müssen auf Kosten des Arbeitgebers dem Lager Neuhammer durch die Ortspolizeibehörde zugeführt werden.

Vorliegendes bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und ersuche um Bekanntgabe an die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen.
Münsterberg, den 6. November 1920.

[H. 14967.] **Staats- und Gemeindesteuern der Kriegsgefangenen.** Laut Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 28. September 1920 sind Kriegsgefangene verpflichtet Staats- und Gemeindesteuern wie die freien deutschen Arbeiter zu zahlen. Diesen ist daher vom Lohn ein Betrag von 10 Prozent, wie ihn der freie deutsche Arbeiter zur Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuern aufwenden muß, einzubehalten und in Steuermarken in Steuerarten einzuliefern.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorliegendes zur Kenntnis der Arbeitgeber von Kriegsgefangenen zu bringen.
Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 15031.] **Ausfertigung von Reisepässen.** Fast täglich kommt es vor, daß Personen, die hier einen Reisepaß beantragen, nicht im Besitz der für die Passausfertigung erforderlichen Unterlagen (formularmäßiges Passatext der Ortspolizeibehörde, Lichtbild und bei Minderjährigen schriftliche Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes) sind.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche ich, in ihren Bezirken alsbald ortsüblich bekannt zu machen, daß ohne Vorlage dieser Erfordernisse eine Passausfertigung hier selbst nicht stattfinden kann.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, einen entsprechenden Vorrat an Formularen zu Passatexten, die in Troedel's Buchdruckeret hier selbst erhältlich sind, vorrätig zu halten.
Münsterberg, den 11. November 1920.

[H. 14791.] **Die Polizeistunde in Gast- und Schankstätten.** Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 20. n. M. ist wegen der überaus bedrohlichen Lage der Kohlenversorgung die Schließstunde für die Gast-, Schank- und Speisestätten auf 10 Uhr abends mit sofortiger Wirkung festgesetzt worden. Wo bisher eine spätere Schließstunde zugelassen ist, kann dies mit Rücksicht auf die neuerdings eingetretene Verschärfung der Kohlenlage für die Regel nicht aufrecht erhalten werden. In besonders dringenden Fällen kann die Offenhaltung bis 11 Uhr und für den Sonnabend bis 11 1/2 Uhr von mir gestattet werden. Ferner wird auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1916 über die Beleuchtung der Schankstätt, Gast- und Speisewirtschaften genau innegehalten werden müssen.